

Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess

Zwei Vorgeschichten

Essay von Werner Renz

Nationalsozialistische Verbrechen aufzuklären und zu ahnden war der deutschen Justiz nach 1945 aufgrund der alliierten Gesetzgebung nur begrenzt möglich. Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur auf Verbrechen von Deutschen an Deutschen oder an Staatenlosen. Die Besatzungsbehörden konnten freilich deutsche Gerichte für die Aburteilung von Verbrechen zuständig erklären, die Deutsche an Bürgern der überfallenen Staaten begangen hatten. Erst nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland war es der bundesdeutschen Justiz gemäß Gesetz Nr. 13 des Alliierten Hohen Kontrollrats (1.1.1950) ohne Einschränkung möglich, auch die NS-Untaten zu verfolgen, deren Opfer Angehörige der im Zweiten Weltkrieg unterworfenen Länder waren. Anzuwenden war das deutsche Strafrecht.

Von 1950 an bis zur Gründung der *Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen* im Dezember 1958 haben deutsche Staatsanwaltschaften von Amts wegen jedoch nur in wenigen Fällen gegen NS-Täter ermittelt. Lagen keine Anzeigen von Geschädigten und Verfolgten vor, blieben deutsche Strafverfolger weitgehend untätig.

Die in der vorliegenden Arbeit rekonstruierte Vorgeschichte des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses (20.12.1963–20.8.1965) ist ein Beleg für diesen Befund. Die bundesdeutschen Verhältnisse Anfang der fünfziger Jahre¹ erwiesen sich für eine von einzelnen durchaus geforderte justizielle Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit als wenig förderlich. Die Entnazifizierung war abgeschlossen, aus ihren Ämtern entfernte Angehörige des öffentlichen Dienstes wurden gemäß dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“² reintegriert. Die in Nürnberg verurteilten „Kriegsverbrecher“ waren infolge des

1 Vgl. hierzu Adalbert Rückerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation*. Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag, 1979, S. 47.

2 Siehe grundlegend Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München: Verlag C. H. Beck, 1996 und Ralph Giordano, *Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein*. Hamburg u.a.: Rasch und Röhring Verlag, 1987.

ausgebrochenen „Gnadenfiebers“³ vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Nach Ansicht vieler Deutscher war endlich die Zeit gekommen, einen „Schlusstrich“ zu ziehen, zumal sich die Bundesrepublik Deutschland ganz anderen Aufgaben als willkommenes Mitglied der „freien Welt“ zu widmen hatte.

Die Dreistigkeit eines auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst klagenden NS-Täters und der „Staatsanwalt Zufall“⁴ waren es gewesen, die die Situation von Grund auf änderten. Der Prozess vor dem Schwurgericht Ulm/Donau gegen zehn ehemalige Angehörige der Geheimen Staatspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) Tilsit (28.4.1958–29.8.1958)⁵, der „Ulmer-Einsatzgruppen-Prozess“, verdeutlichte den Verantwortlichen in Bonn, der deutschen Justiz und einer die NS-Vergangenheit nicht länger verdrängenden Öffentlichkeit⁶, dass die Ahndung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen durch die Prozesse der Alliierten und die Verfahren vor deutschen Gerichten⁷, zumeist auf der Grundlage des geltenden Strafrechts, wenige auf der des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, noch längst nicht abgeschlossen war. Auf einer Konferenz in Bad Harzburg im Oktober 1958 berieten die Justizminister und -senatoren der deutschen Bundesländer über notwendige Schritte, die NS-Verbrechen umfassend zu sühnen.

Der vorherrschenden Meinung in der Bevölkerung zuwider, die die Verfolgung und Bestrafung der Täter, die unter ihr als brave, anerkannte und geschätzte Bürger lebten, ablehnte, von Nestbeschmutzung sprach und die Vergangenheit für erledigt hielt, schlossen die zuständigen Minister und Senatoren eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung der *Zentralen Stelle*. Von den Ländern abgeordnete Richter und Staatsanwälte sollten von Amts wegen die von den nationalsozialistischen Gewalthabern im Ausland in den Jahren 1939 bis 1945 begangenen Verbrechen restlos erfassen. Sobald die Vorermittlungen hinreichende Ergebnisse erbracht hatten, waren die Verfahren an

3 Robert M. W. Kempner, *Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen*. In Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich. Frankfurt am Main, Berlin, Wien: Ullstein Verlag, 1983, S. 386–399.

4 Vgl. hierzu Gerhard Werle, Thomas Wandres, *Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Justiz. Mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils*. München: Verlag C. H. Beck, 1995, S. 17.

5 Siehe das Urteil in: H. G. van Dam, Ralph Giordano (Hrsg.), *KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Einsatzkommando Tilsit – Der Prozess zu Ulm*. Bd. 2. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, 1966 und in: *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966*. Hrsg. von C. F. Rüter u.a. Amsterdam: University Press Amsterdam, 1976, Bd. XV, S. 1–265; BGH-Urteil vom 23.2.1960, ebd., S. 266–274.

6 Vgl. hierzu Adalbert Rückerl, „NS-Prozesse: Warum erst heute? – Warum noch heute? – Wie lange noch?“, in: ders. (Hrsg.), *NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse*. Karlsruhe: Verlag C. F. Müller Verlag, 1971, S. 20 f.

7 Siehe *Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945*. Unter Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen und der *Zentralen Stelle* zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg zusammengestellt im Bundesjustizministerium, Bonn 1964, S. 47–52 sowie Albrecht Götz, *Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten*. Köln: Bundesanzeiger, 1986, S. 33–88.

die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften zur weiteren Durchführung der Strafverfolgung abzugeben. Die *Zentrale Stelle* wurde am 1.12.1958 gegründet und stellte nach den Worten ihres ersten Leiters, Oberstaatsanwalt Erwin Schüle, „ein absolutes Novum in der deutschen Rechtsgeschichte“⁸ dar.

Die Darstellung der bereits im Frühjahr 1958 beginnenden Vorgeschichte des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses belegt eindringlich, dass ohne die unermüdliche Initiative von überlebenden Opfern und ohne das singuläre Engagement streitbarer Juristen die justizielle Sühne der NS-Verbrechen durch die bundesdeutsche Justiz nicht in Gang gekommen wäre.

Überlebende rührten sich, forschten nach dem Verbleib von Tätern, trugen Namen und Anschriften zusammen, tauschten Informationen aus und sammelten Belastungsmaterial. Beherzte Juristen, dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichtet, schufen in Zusammenarbeit mit Politikern, die sich ihrer historischen Verantwortung bewusst waren, die rechtspolitischen Voraussetzungen, leiteten umfassende Ermittlungen ein, um bislang unerforschte Tatkomplexe aufzuklären und die strafrechtliche Schuld der an Massenverbrechen Beteiligten zu beweisen. Der politischen Bedeutung und erzieherischen Wirkung solcher Prozesse eingedenk, war es den Initiatoren der Verfahren ein wichtiges Anliegen, im Rahmen eines Strafprozesses gegen NS-Täter Aufklärung über die Vergangenheit zu betreiben, einen Beitrag zur politischen Bildung zu erbringen.

Durch die NSG-Verfahren in den sechziger Jahren leistete die deutsche Strafjustiz in Form der Anklageschriften und der Schwurgerichtsurteile, die allesamt ausführliche, quellengestützte allgemeine Teile enthielten, durch in Auftrag gegebene historische Gutachten⁹ sowie durch die in der Beweisaufnahme erbrachten Erkenntnisse, was die

8 Erwin Schüle, „Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg“, in: *Juristenzeitung*, Jg. 17 (1962), Nr. 8, S. 242. – Zur Geschichte der Ahndung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen siehe vor allem die beiden Dokumentationen von Adalbert Rückerl, *Strafverfolgung* und ders., *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*. Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag, 1982 sowie aus der Sicht des überlebenden Opfers und kritischen Beobachters Hermann Langbein, *Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen*. Wien: Europa Verlag, 1963.

9 Vgl hierzu z. B. Anton Hoch, „Die Zusammenarbeit des Institut für Zeitgeschichte in München mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Verfahren wegen NS-Verbrechen“, in: *Niederschrift über die fünfte Arbeitstagung der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befaßten Staatsanwälte in Mannheim vom 21. bis 24. April 1970*. Ludwigsburg: Zentrale Stelle, o. J., S. 186–209; „Vermerk über eine Besprechung der altpolitischen Dezernenten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und der Staatsanwaltschaften Frankfurt (M.) und Wiesbaden vom 7. November 1962 bei Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Bauer“ (Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 1800, Bd. 84, Bl. 85–92); an der Besprechung nahmen seitens des Instituts für Zeitgeschichte Helmut Krausnick, Martin Broszat, Hans Buchheim und Helmut Heiber teil; Norbert Frei, „Der Frankfurter Auschwitz-Prozess und die deutsche Zeitgeschichtsforschung“, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), *Auschwitz: Geschichte, Rezeption und Wirkung*.

Zeitgeschichtsforschung hierzulande in den fünfziger Jahren versäumt hatte: Aufklärung über den Mord an den europäischen Juden.

Erste Vorgeschichte: Die Anzeige gegen Wilhelm Boger

Der ehemalige Auschwitzhäftling Adolf Rögner erstattete mit Schreiben vom 1. März 1958¹⁰ an die Staatsanwaltschaft Stuttgart Strafanzeige gegen einen Mann, der unbescholten und unbehelligt unter den Deutschen lebte. Rögner, der wegen Betrugs in der Landesstrafanstalt Bruchsal einsaß und einen denkbar schlechten Ruf bei den Justizbehörden hatte, zeigte Wilhelm Boger an, ehemals SS-Oberscharführer und Angehöriger der Politischen Abteilung des Lagers Auschwitz und bezichtigte ihn des mehrfachen Mordes.

Rögner, „als krimineller Vorbeugungshäftling“¹¹ von Mai 1941 bis Januar 1945 in Auschwitz inhaftiert, gab in seiner Anzeige Wohnort und Arbeitsplatz Bogers zutreffend an, und bat die Strafverfolgungsbehörde darum, über Boger und seine angeblichen Taten vernommen zu werden. Weiter erbot er sich, „Beweise“ vorzulegen und „Zeugen“ zu benennen. Um die Ermittlungen möglichst schnell in Gang zu bringen, wies der Anzeigersteller die Stuttgarter Ermittler noch darauf hin, dass das Internationale Auschwitz-Komitee (IAK) in Wien (Rögner gab die Anschrift des Sekretariats an) sowie der „Zentralrat der deutschen Juden“ (Düsseldorf-Benrath) über Beweisunterlagen verfügten.

Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft hatte allen Grund, die eingegangene Anzeige Rögners¹² mit gewissen Vorbehalten zu behandeln. Rögner, der bereits mehrfach sowohl gegen ehemalige SS-Angehörige als auch gegen Vollzugs- und Polizeibeamte Anzeigen erstattet hatte und gegen den darüber hinaus ein Verfahren wegen Meineids und uneidlicher Falschaussage anhängig war, konnte schwerlich als glaubwürdig gelten. Gleichwohl mußte die Ermittlungsbehörde handeln und sie beauftragte mit Schreiben vom

Jahrbuch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 1996, S. 123–138. Zur Tätigkeit des Gutachters Wolfgang Scheffler siehe Helge Grabitz u.a. (Hrsg.), *Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.* Berlin: Edition Hentrich, 1994 und Helge Grabitz, Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), *Täter und Gehilfen des Endlösungswahns. Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946–1996.* Hamburg: Ergebnisse Verlag, 1999.

10 Staatsanwaltschaft b. LG Frankfurt am Main (fortan: StA F), 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 1–2R.

11 Ebd., Bd. 1, Bl. 48R.

12 Siehe die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 6.11.1958 (ebd., Bd. 2, Bl. 244–246). Am 15.7.1958, das Ermittlungsverfahren gegen Boger war kaum eingeleitet, wurde Rögner vom LG München I „wegen fortgesetzter falscher Anschuldigung und Meineids“ (ebd., Bd. 2, Bl. 244) zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Der Stuttgarter Anklagebehörde zufolge ergibt sich aus dem Urteil, „dass Rögner als Belastungszeuge in Verfahren gegen KZ-Personal offensichtliche Lügen aus Hass und Rachsucht vorgetragen hat“ (ebd., Bd. 1, Bl. 39).

17.3.1958¹³ bzgl. der „Anzeigensache gegen einen gewissen Boger“ (Az.: 16 Js 1273/58) die Stuttgarter Kriminalpolizei, „unauffällige Vorermittlungen hinsichtlich der Person und der Vergangenheit des (...) Boger durchzuführen“.¹⁴ Die Stuttgarter Kripo teilte mit Schreiben vom 10.4.1958¹⁵ mit, bei dem Beschuldigten handele es sich um den „verh. kaufm. Angestellten Wilhelm Boger (...) wohnh. Hemmingen Krs. Leonberg“. Wie der Anzeigerstatter angegeben habe, sei Boger „Angestellter bei der Fa. Heinkel, Motorenwerke, Stgt.-Zuffenhausen“ und vormals „SS-Oberscharführer in Auschwitz“ gewesen.

Staatsanwalt Weber, Sachbearbeiter in der Ermittlungssache gegen Boger, unternahm ansonsten keine weiteren Anstrengungen. Weder das IAK noch der Zentralrat wurden von ihm um Unterstützung bei den Ermittlungen gegen einen vorgeblichen Massenmörder gebeten. Erst Mitte August 1958¹⁶ wandte sich Weber an den Zentralrat. Das IAK aber, als Vereinigung von nationalen Auschwitz Lagergemeinschaften naheliegenderweise eine wichtige Quelle für Informationen über die in Auschwitz begangenen Verbrechen, ersuchte die Staatsanwaltschaft nicht um Mitarbeit. Eine Kooperation mit einer Vereinigung, die als kommunistisch galt, erschien der Strafverfolgungsbehörde offensichtlich inopportun.

In einem acht Seiten umfassenden Schreiben Rögners vom 30.3.1958¹⁷ an die Stuttgarter Ermittler lieferte der Anzeigerstatter weitere wichtige Hinweise. Rögner zählte über ein Dutzend SS-Angehörige auf, die sich Verbrechen schuldig gemacht hätten. Er nannte u.a. die späteren Angeklagten im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess Klehr und Stark und erstattete Strafanzeige gegen die benannten SS-Leute.

Der Staatsanwalt in der Strafsache gegen Boger sah sich aber nicht gehalten, Fahndungsmaßnahmen gegen die von Rögner benannten, des vielfachen Mordes verdächtigten Personen einzuleiten. Eine Ausdehnung des Verfahrens auf weitere SS-Angehörige von Auschwitz, ein Sammelverfahren, war zunächst nicht beabsichtigt. Hinweise auf Anstrengungen der Stuttgarter Staatsanwaltschaft, Zeugen für strafbare Handlungen Bogers zu ermitteln, finden sich in den Akten nicht. Staatsanwalt Weber hielt einem Vermerk vom 13.5.1958 zufolge Anfang Mai 1958, zwei Monate nach Eingang der Strafanzeige Rögners, Vortrag bei seinem Behördenleiter. Selbst suchte er den Anzeiger-

13 Ebd., Bd. 1, Bl. 3.

14 Ebd.

15 Ebd., Bl. 4.

16 Ebd., Bl. 44. Mit Schreiben vom 25.8.1958 bat der Zentralrat um nähere Auskünfte über Boger, um eventuell ein „Rundschreiben“ an die Landesverbände und jüdischen Gemeinden richten zu können (ebd., Bl. 46). Mit Schreiben vom 29.8.1958 kam Staatsanwalt Weber der Bitte nach. Webers einleitender Satz in seinem Schreiben – „Nach der Anzeige eines allerdings äußerst unzuverlässigen Zeugen, der wegen Falschaussagen in ähnlichem Zusammenhang gerichtlich mit Zuchthausstrafe bestraft wurde“ (ebd., Bl. 58) – verdeutlicht die Schwierigkeit, die die Ermittler mit Rögners Anzeige hatten. Siehe auch das Schreiben des Zentralrats vom 8.10.1958 (ebd., Bl. 145).

statter zur Vernehmung nicht auf, er ordnete vielmehr mit Billigung seines Vorgesetzten eine Dienstreise eines Gerichtsreferendars zur Landesstrafanstalt Hohenasperg an, in die Rögner krankheitshalber überstellt worden war. Die Vernehmung, so hielt Weber in dem Vermerk fest, „war erforderlich, weil einerseits der Anzeigerstatter nach sicherer Erkenntnis aus vorangegangenen Anzeigen ein geltungssüchtiger Psychopath ist und aber andererseits seine Anzeige gegen Boger nach der Bedeutung der Anschuldigung nicht von der Hand gewiesen werden kann, sondern sorgfältige Ermittlungen erfordert“.¹⁸

Rögner wurde am 6.5.1958¹⁹ vernommen. Aus dem der Vernehmungsniederschrift vorangestellten Bericht des Gerichtsreferendars geht hervor, wie schwierig sich die Vernehmung gestaltete. Das sieben Seiten umfassende Protokoll mit fünf Anlagen enthielt wiederum zahlreiche Namen von Auschwitz SS-Personal. Neben dem bereits benannten Stark u.a. die Namen „Rottenf. Pery Broad, Brasilianer, lebt vermutlich in Braunschweig“ und „Unterscharf. Dylewski – lebt in Krefeld“.

Der Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees, Hermann Langbein, war von Rögner über seine Anzeige gegen Boger informiert worden. Da die Stuttgarter Staatsanwaltschaft Rögners Hinweis auf mögliche Hilfe durch das IAK nicht folgte, wandte sich Langbein mit Schreiben vom 9.5.1958²⁰ an die Behörde. Er bestätigte die von Rögner gegen Boger erhobenen Beschuldigungen und erbot sich, die Ermittler zu unterstützen. Mit Schreiben vom 21.5.1958²¹ ersuchte nunmehr die Staatsanwaltschaft das IAK um Mitteilung von Erkenntnissen über den Beschuldigten Boger. Langbein versicherte in seinem Antwortschreiben vom 29.5.1958²², Bogers in Auschwitz begangene Verbrechen seien dem IAK wohl bekannt. In der Anlage übersandte er eine persönliche Aussage²³ im Fall Boger und fragte an, ob sich der Beschuldigte bereits in Untersuchungshaft befinde. Mit Hinweis auf drohende Fluchtgefahr machte Langbein die Verhaftung Bogers zur Bedingung für die in Aussicht gestellte Kooperation des IAK. Langbeins Forderung, erst Boger in Untersuchungshaft zu nehmen und dann Zeugen zu benennen,

17 Ebd., Bl. 53–56R.

18 Ebd., Bl. 7. Die Vernehmung Rögners blieb die einzige, die die Staatsanwaltschaft Stuttgart bis zur Inhaftnahme Bogers selbst vorgenommen hat. Alle anderen von der Staatsanwaltschaft bis zur Verhaftung Bogers in Auftrag gegebenen Vernehmungen waren polizeiliche.

19 Ebd., Bl. 8–21.

20 Ebd., Bl. 22a.

21 Ebd., Bl. 27.

22 Ebd., Bl. 31.

23 Ebd., Bl. 32. – In seiner Aussage bezeugte Langbein, Boger habe einen polnischen Häftling in den Stehbunker (von Block 11, Stammlager) eingewiesen, der später an der Schwarzen Wand liquidiert worden sei. Weiter habe er selbst während seiner Haft im Bunker (Ende August 1943 bis Anfang November 1943) sechs Selektionen, sog. Bunkerentleerungen, erlebt, bei denen der Beschuldigte Boger zugegen gewesen sei. Die von der sog. Kommission ausgewählten Insassen des Arrestzellen seien größtenteils an der Schwarzen Wand erschossen worden.

die beweiskräftige Aussagen über den Beschuldigten machen könnten, erschwerte die Arbeit der Verfolgungsbehörde erheblich. Die ausbleibende Antwort der Ermittlungsbehörde, die keine rechtsstaatliche Handhabe sah, Boger in Haft zu nehmen, veranlasste Langbein, sich mit Schreiben vom 9.7.1958²⁴ erneut an die Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis zu wenden, dass Boger in Auschwitz „eine Vielzahl von Morden begangen“ habe und erbat Mitteilung, ob sich der Beschuldigte „in Haft“ befinde. Die Staatsanwaltschaft, die trotz der Aussage Langbeins und seiner Bestätigung der von Rögner vorgebrachten Tatvorwürfe keinen dringenden Tatverdacht erblickte und deshalb von einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls absah, ersuchte das IAK ungeachtet der von Langbein aufgestellten Bedingung mit Schreiben vom 15.7.1958 „um Übersendung“ von „Unterlagen (Anschriften u. Aussagen von Zeugen über die Straftaten des Boger)“, um nach „Prüfung des Beweismaterials, erforderlichen Falls Haftbefehl gegen Boger erlassen zu können“.²⁵

Über die Zögerlichkeit der Stuttgarter Staatsanwälte äußerst befremdet, betonte Langbein mit Schreiben vom 27.7.1958²⁶ abermals, das IAK wolle erst dann einen Zeugenaufruf an ehemalige Auschwitz-Häftlinge veröffentlichen, wenn Boger in Haft sei. Zur Unterstützung der Ermittlungsmaßnahmen legte Langbein seinem Schreiben ein Foto Bogers bei.

Langbeins Weigerung²⁷, Zeugen zu benennen und Belastungsmaterial zur Verfügung zu stellen, verdeutlicht die Beweisschwierigkeiten der Stuttgarter Ermittler, die ihrerseits keine Anstalten machten, Beweismittel herbeizubringen.

Auf Ersuchen der Stuttgarter Staatsanwaltschaft vom 2.8.1958²⁸ vernahm das Landeskriminalamt Baden-Württemberg Rögner am 19.8.1958 in der Landesstrafanstalt Bruchsal.²⁹ Rögner bezeugte in seiner zweiten Vernehmung abermals die angebliche Täterschaft von Stark, Dylewski, Klehr und anderen SS-Angehörigen, er benannte darüber hinaus als Zeugen (mit Angabe der Anschrift) die Auschwitz-Überlebenden Emil Behr³⁰,

24 Ebd., Bl. 34.

25 Ebd., Bl. 35.

26 Ebd., Bl. 36–37.

27 In seiner Darstellung der Vorgeschichte des Prozesses erwähnt Langbein diesen Punkt nicht. Siehe Hermann Langbein, *Der Auschwitz-Prozeß. Eine Dokumentation*. Bd. 1. Wien: Europa Verlag, 1965, S. 21–34.

28 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 37b–37bR.

29 Ebd., Bl. 48–51R.

30 Siehe Schreiben Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 11.9.1958 an Kriminalpolizei Karlsruhe, Auftrag für polizeiliche Vernehmung (ebd., Bl. 78–78R, 117–117R); Vernehmung am 22.9.1958 in Karlsruhe (ebd., Bl. 119).

Arthur Balke³¹, Hugo Breiden³² und Hermann Distel.³³ Rund drei Wochen vergingen, bis Staatsanwalt Weber die polizeiliche Vernehmung der benannten Zeugen in Auftrag gab. Die Notwendigkeit einer teilweisen Kooperation offenbar erkennend, übersandte Langbein mit Schreiben vom 30.8.1958³⁴ an die Staatsanwaltschaft Stuttgart die Übersetzung eines auf den 16.9.1944 datierten Kassibers der Internationalen Widerstandsbewegung³⁵ in Auschwitz, in dem der Beschuldigte Boger genannt sei, Kopien des Bunkerbuchs³⁶, veröffentlicht in *Hefte von Auschwitz 1* (poln. Ausg.; die dt. Ausg. erschien erstmals 1959), sowie die Namen und Anschriften von ehemaligen Auschwitz-Häftlingen, die aus eigenem Wissen über Boger aussagen könnten: Arthur Hartmann³⁷, Ludwig Wörl³⁸, Henryk Bartoszewicz³⁹, Eryk Stanislaw Pawliczek⁴⁰ und Stanislaw Kaminski. Darüber hinaus ergänzte Langbein seine Aussage vom 29.5.1958⁴¹ und kündigte an, am 9.9.1958 in Stuttgart zu sein und bei der Staatsanwaltschaft „in der Angelegenheit Boger“ vorsprechen zu wollen.

Am 5.9.1958 bemühte sich Staatsanwalt Weber erstmals um die Herbeischaffung von Beweismitteln durch Vernehmung der genannten Zeugen. Er erteilte der Kriminalpolizei von Kiel und München den Auftrag, die von Langbein benannten Zeugen Hartmann und

31 Siehe Schreiben Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 11.9.1958 an Kriminalpolizei Frankfurt am Main, Auftrag für polizeiliche Vernehmung (ebd., Bl. 80–80R, 151–151R); Vernehmung am 19.9.1958 in Frankfurt am Main (ebd., Bl. 152).

32 Siehe Schreiben Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 11.9.1958 an Kriminalpolizei Esslingen, Auftrag für polizeiliche Vernehmung (ebd., Bl. 79); Vernehmung am 27.10.1958 in Stuttgart (ebd., Bd. 2, Bl. 214–221).

33 Siehe Schreiben Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 11.9.1958 an Kriminalpolizei München, Auftrag für polizeiliche Vernehmung (ebd., Bd. 1, Bl. 82–82R, 109–109R); Erklärung vom 22.9.1958 (ebd., Bl. 110). Distel nannte als weiteren Zeugen den ehemaligen Auschwitz-Häftling Otto Küsel (siehe Auftrag für polizeiliche Vernehmung Küsels vom 3.11.1958 (ebd., Bd. 2, Bl. 201)); Vermerk, Kriminalpolizei München vom 24.9.1958 (ebd., Bd. 1, Bl. 116).

34 Ebd., Bl. 59–60.

35 Ebd., Bl. 63–65.

36 Langbeins Sendung wurde vom Hauptzollamt Stuttgart dem politischen Referenten bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Prüfung vorgelegt, um feststellen zu lassen, ob es sich um eine staatsgefährdende Druckschrift handelt (ebd., Bl. 71).

37 Siehe Schreiben Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 5.9.1958 an Kriminalpolizei Kiel, Auftrag für polizeiliche Vernehmung (ebd., Bl. 131–131R); Vernehmung vom 29.9.1958 in Kiel (ebd., Bl. 132–133).

38 Siehe Schreiben Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 5.9.1958 an Kriminalpolizei München (ebd., Bl. 73, 83); Vermerk d. Kriminalpolizei München vom 19.9.1958 (ebd., Bl. 84); Schreiben Staatsanwaltschaft Stuttgart an AG München vom 3.11.1958 (ebd., Bd. 2, Bl. 291–291R); richterliche Vernehmung vom 25.11.1958 (ebd., Bl. 316–318R).

39 Aussage Bartoszewicz vom 15.9.1958, an das IAK gesandt (ebd., Bl. 223–225), am 4.11.1958 von Langbein der Ermittlungsbehörde überreicht.

40 Schreiben von Pawliczek an IAK vom 22.9.1958 (ebd., Bl. 236–239).

41 Ebd., Bd. 1, Bl. 62.

Wörl polizeilich zu vernehmen. Den Hinweisen von Rögner auf die Zeugen Behr, Balke, Breiden und Distel ging der Staatsanwalt erst am 11.9.1958 nach. Tage vor seinem Besuch in Stuttgart, am 3.9.1958, stellte Langbein die eidesstattliche Erklärung des in Österreich wohnhaften Josef Rittner vom 1.9.1958⁴² zur Verfügung und nannte als weiteren Zeugen die Auschwitz-Überlebende Orli Wald⁴³, deren Vernehmung der Stuttgarter Staatsanwalt gleichfalls am 11.9.1958 in Auftrag gab. Langbein, ob des aus seiner Sicht überaus zögerlichen Vorgehens der Ermittlungsbehörde nicht wenig verwundert, wurde am 9.9.1958 wie angekündigt bei Staatsanwalt Weber vorstellig. Während seiner Vorsprache benannte er als weiteren Zeugen Paul Leo Scheidel.⁴⁴ In einem Vermerk vom 11.9.1958⁴⁵ hielt Staatsanwalt Weber betreffs Vorsprache Langbeins fest, der Generalsekretär des IAK habe sich „in unsachlicher Kritik an den Ermittlungsmaßnahmen“ ergangen, die Weber „in gebührender Weise“ aber zurückgewiesen habe. Langbeins Intervention zeigte gleichwohl Wirkung. Am Tag der Abfassung des Vermerks, in dem Weber auch festhielt, Langbein habe sich „offenbar (...) anschließend beschwerdeführend an das Ministerium gewandt“⁴⁶, beauftragte er, wie erwähnt, die Kriminalpolizei in Karlsruhe, Esslingen, Frankfurt am Main, Hannover und München, die von Rögner in seiner Vernehmung vom 20.8.1958 benannten Zeugen (Behr, Balke, Distel und Breiden) und die von Langbein in seinem Schreiben vom 3.9.1958 und bei der Vorsprache am 9.9.1958 benannten Zeugen (Wald und Scheidel) zu vernehmen und fuhr selbst endlich nach Bruchsal, um den Erstatte der Anzeige zu befragen und ihn um die Herausgabe von Belastungsmaterial gegen Boger zu bitten. Da Rögner die Unterlagen nicht zur Verfügung stellen wollte, ließ sie Weber beschlagnahmen.⁴⁷ Die Vernehmung der von Rögner benannten Zeugen Balke (19.9.1958), Distel (22.9.1958) und Behr (22.9.1958) erbrachte keine den Beschuldigten Boger belastenden Aussagen. Keiner der ehemaligen Auschwitz-Häftlinge kannte den ehemaligen Angehörigen der Politischen Abteilung. Erst die Vernehmung von Scheidel (24.9.1958) begründete den für den Antrag auf Haftbefehl erforderlichen dringenden Tatverdacht. Mit Schreiben vom 21.9.1958⁴⁸, das Langbein an Oberstaatsanwalt Schabel persönlich richtete und das nicht zu den Hauptakten genommen wurde, rekapituliert Langbein seine Korrespondenz mit der Staatsanwalt-

42 Ebd., Bl. 70.

43 Siehe Schreiben der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 11.9.1958 an Kriminalpolizei Hannover; Auftrag für polizeiliche Vernehmung (ebd., Bl. 81); Vernehmung in Hannover am 6.10.1958 (ebd., Bd. 2, Bl. 188–190).

44 Siehe Schreiben Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 11.9.1958 an Kriminalpolizei München, Auftrag für polizeiliche Vernehmung (ebd., Bd. 1, Bl. 82–82R, 109–109R); Vernehmung vom 24.9.1958 in München (ebd., Bl. 111–115R).

45 Ebd., Bl. 76.

46 Ebd.

47 Vermerk vom 12.9.1958 (ebd., Bl. 85–85R).

48 Staatsarchiv Ludwigsburg, Handakten zu der Anzeigensache gegen Boger, EL 317III, Bü. 1.

schaft und bemängelt eingehend die aus seiner Sicht unzureichenden Ermittlungsmaßnahmen.

Das Amtsgericht Stuttgart erließ auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 1.10.1958⁴⁹ am 2.10.1958 Haftbefehl⁵⁰ gegen Boger. Den zeugenschaftlichen Angaben von Scheidel zufolge war Boger dringend verdächtig, in Auschwitz aus Mordlust einen Menschen getötet zu haben. Der Haftbefehl wurde am 8.10.1958 an Bogers Arbeitsplatz, Ernst Heinkel AG, Zuffenhausen, vollstreckt. In einem persönlich an Langbein gerichteten Schreiben vom 10.10.1958⁵¹ informierte Oberstaatsanwalt Schabel den Generalsekretär des IAK über die Verhaftung Bogers und bat darum, „die Staatsanwaltschaft bei der Beschaffung von geeigneten Beweismitteln weiter zu unterstützen“. Insbesondere die „Benennung von weiteren Zeugen strafbarer Handlungen Bogers“ erschien der Staatsanwaltschaft „zunächst (...) nützlich“. Schabel schloss sein Schreiben mit der Versicherung, „dass die Massnahmen getroffen werden, die der Bedeutung des Verfahrens entsprechen“. Die „Genugtuung“ des IAK über die Verhaftung Bogers brachte Langbein mit Schreiben vom 17.10.1958⁵² zum Ausdruck und teilte Schabel mit, am 4.11.1958 in der Behörde vorzusprechen zu wollen. Die Unterredung zwischen dem Behördenleiter, Oberstaatsanwalt Schabel, dem Leiter der Abteilung 1, Erster Staatsanwalt Ferber, und Langbein fand an dem genannten Tag statt. Der von Ferber am Tag darauf angefertigte Vermerk über die eineinhalbstündige Besprechung gibt Auskunft über die Schwierigkeiten, vor die sich die deutsche Justiz bei der Ahndung der NS-Verbrechen gestellt sah. Um ausreichende Beweise gegen Boger erbringen zu können, erwies sich die Vernehmung von „im Auslande wohnhafter Zeugen“ als notwendig. Die erforderliche „Inanspruchnahme des Rechtshilfeweges“ erschien den Ermittlern jedoch zeitaufwendig und schwierig, sofern Rechtshilfeersuchen in den Augen der Justiz politisch „überhaupt gangbar“⁵³ waren. Bemerkenswert ist die von der Staatsanwaltschaft gegenüber Langbein aufgestellte Behauptung, der Fall Boger sei „seit der ersten Anzeigenerstattung“ „zügig“ bearbeitet worden. Ebenso die ausdrücklich bekundete Absicht, „das Verfahren nach Möglichkeit auch auf alle anderen Angehörigen des SS-Wachpersonals des Lagers Auschwitz auszudehnen“⁵⁴, ist hervorzuheben.

Zur Überraschung der Ermittlungsbehörde hielt Langbein am Tag nach dem Gespräch, in dem er u.a. darum gebeten worden war, „mit Bekanntgaben an die Presse in diesem Verfahren äusserst zurückhaltend zu sein“⁵⁵, in Stuttgart eine Pressekonferenz⁵⁶ ab, auf

49 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 128–129.

50 Ebd., Bl. 130.

51 Ebd., Bl. 148–148R.

52 Ebd., Bd. 2, Bl. 194.

53 Ebd., Bl. 242–243.

54 Ebd.

55 Ebd.

der er Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft erhob. Die Strafverfolgungsbehörde, sekundiert von Generalstaatsanwalt Nellmann, sah sich veranlasst, ihrerseits auf einer Pressekonferenz (6.11.1958) auf die von Langbein vorgebrachte Kritik zu reagieren. In der Pressemitteilung⁵⁷ bleibt unerwähnt, dass der Ersteller der Anzeige, Adolf Rögner, in seinem Schreiben vom 1.3.1958 die Ermittler auf das IAK und den Zentralrat der Juden verwiesen hatte und dass mit Rögner erst zwei Monate nach Eingang seiner Anzeige eine Vernehmung durchgeführt worden war.

Boger wurde am 13. und 14.10.1958⁵⁸ durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart vernommen. Aus der nur sechsseitigen Niederschrift der Vernehmung ist nicht ersichtlich, inwieweit die Strafverfolgungsbehörde die bislang vorliegenden Ermittlungsergebnisse zum Gegenstand der Vernehmung gemacht hatte.

Das Ermittlungsverfahren gegen Boger führte die gerade eingerichtete *Zentrale Stelle* (unter dem Az. 2 AR-Z 37/58) ab Dezember 1958 parallel zu den Ermittlungen der Stuttgarter Strafverfolgungsbehörde weiter. Außer gegen Boger und die von Rögner genannten Stark, Broad und Dylewski wurde das Verfahren auf weitere 15 Angehörige der Politischen Abteilung von Auschwitz⁵⁹ ausgedehnt.

Ende April 1959 wurden Hans Stark, Pery Broad und Klaus Dylewski in Untersuchungshaft genommen. Das Amtsgericht Stuttgart hatte auf Antrag der Stuttgarter Staatsanwaltschaft die Haftbefehle erlassen.

Zweite Vorgeschichte: Der Brief an Fritz Bauer

Dem Hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer⁶⁰ gingen im Januar 1959 Dokumente⁶¹ zu, die ihm willkommener Anlass waren, beim Bundesgerichtshof gemäß § 13a StPO die

56 Siehe den Bericht „Befremden über die Stuttgarter Staatsanwaltschaft“ in der *Stuttgarter Zeitung* vom 6.11.1958, Nr. 256, den Artikel „Warum wurde Boger so spät verhaftet?“ in den *Stuttgarter Nachrichten* vom 6.11.1958, Nr. 256 sowie den Bericht „Der Haftbefehl war sechs Tage alt“ in der *Südwestdeutschen Rundschau* vom 6.11.1958, Nr. 256.

57 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 2, Bl. 244–246. Siehe auch die beiden Berichte „Erklärung der Staatsanwaltschaft zum Fall Boger“ und „Die Verhaftung von Boger wurde nicht verzögert“ in der *Stuttgarter Zeitung* vom 7.11.1958, Nr. 257 und in den *Stuttgarter Nachrichten* vom 7.11.1958, Nr. 257.

58 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 2, Bl. 163–169.

59 Die Beschuldigten waren: Hans Schurz, Johann Taute, Gerhard Lachmann, Georg Wosnitza, Hans Draser, Heinrich Brocks, Karl Broch, Hans Kamphuis, Otto Schmidt, Wiczorek, Hans Pichler, Anton Brose, Josef Hofer, Wilhelm Hoyer und Lange.

60 Zu Bauer siehe den Aufsatz von Matthias Meusch, „Ein Zeuge für ein 'besseres Deutschland' – Der Hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903–1968) zwischen Diktatur und Demokratie“, in: *Gießener Universitätsblätter*, Jg. 31 (Dezember 1998), S. 59–75 sowie die Studie von Matthias Meusch, *Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968)*. Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau, 2001.

Frage der Zuständigkeit hinsichtlich des von der deutschen Justiz bislang unaufgeklärten Komplexes Auschwitz entscheiden zu lassen. Die Dokumente hatte der Korrespondent der *Frankfurter Rundschau* in der hessischen Landeshauptstadt, Thomas Gnielka⁶², von einem Überlebenden, Emil Wulkan, erhalten. Nach Wulkans Angaben⁶³ stammten die Papiere, gerade acht Blatt umfassend, aus dem niedergebrannten Breslauer SS- und Polizeigericht. Bei den Dokumenten handelte es sich um Schreiben der Kommandantur des Konzentrationslagers Auschwitz und des SS- und Polizeigerichts XV Breslau aus dem Jahre 1942. In der Korrespondenz kamen Namen von Häftlingen vor, die angeblich auf der Flucht erschossen worden waren, sowie die Namen von SS-Männern, die befehlsgemäß durch den Gebrauch ihrer Schußwaffen die „Fluchten“ verhindert hatten. Insgesamt waren 37 SS-Angehörige aufgeführt, u.a. der spätere Angeklagte Stefan Baretzki. In den Schreiben ersuchte die Auschwitzer Kommandantur um die Freigabe der Leichen der getöteten Häftlinge zur „Feuerbestattung“ sowie um die „Einstellung der Ermittlungsverfahren“ gegen die SS-Männer, hatten doch angeblich „die Posten gemäß ihren Dienstanweisungen und nicht rechtswidrig“⁶⁴ gehandelt.

Ein Mitarbeiter Bauers, Erster Staatsanwalt Metzner (Staatsanwaltschaft b. Oberlandesgericht Frankfurt am Main) reiste am 20.1.1959 nach Ludwigsburg und überbrachte der *Zentralen Stelle* Kopien des Schreibens Gnielkas und der „Breslauer Dokumente“. Mit Schreiben vom 29.1.1959 an Bauer bestätigte die Ludwigsburger Einrichtung die Übernahme des „Verfahrens wegen Erschießungen von Häftlingen 'auf der Flucht'“⁶⁵. Dem Generalbundesanwalt leitete Bauer gleichfalls Kopien der genannten Schriftstücke sowie ein „Verzeichnis vom 4.9.1958 betr. SS-Leute, die in Auschwitz Dienst gemacht hatten“⁶⁶, mit Schreiben vom 15.2.1959⁶⁷ zu und regte an, „eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nach § 13a StPO herbeizuführen“.

61 StA F, 4 Ks 2/63, Anlageband Ia, Bl. 72, Schreiben Gnielkas vom 15.1.1959.

62 Siehe die Darstellungen von Thomas Gnielka, „Gesucht werden tausend Mörder“, in: *Weltbild*, Jg. 15 (2.12.1960), Nr. 29, S. 12 und ders., „Die Henker von Auschwitz. Ein Prozess und seine Vorgeschichte“, in: *Metall*, Nr. 16 (1961), S. 6 sowie die zwei unterschiedlichen Darlegungen von Fritz Bauer in: ders., *Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften*. Hrsg. von Joachim Perels und Irmtrud Wojak. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 1998, S. 81 und S. 104 (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 5). Vgl. auch Bauer, „Auf der Flucht erschossen ...“, in: *Streit-Zeit-Schrift*, Jg. 6 (September 1968), H. 2, S. 93 sowie die Arbeit von Heinz Haueisen, „Auschwitz – eine Herausforderung an die Frankfurter Justizbehörden“, in: Horst Henrichs, Karl Stephan (Hrsg.), *Ein Jahrhundert Frankfurter Justiz. Gerichtsgebäude A: 1889–1989*. Frankfurt am Main: Kramer Verlag, 1989, S. 185–200.

63 Siehe die Vernehmung Wulkans (1900–1961) vom 21.4.1959 durch die Sonderkommission der *Zentralen Stelle* (StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 1a, Bl. 24–25).

64 StA F, 4 Ks 2/63, Anlageband Ia, Bl. 73–80.

65 Ebd., Bl. 71 sowie StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 1a, Bl. 7.

66 Ebd., 1b–1g. Das Verzeichnis ist mit Schreiben vom 29.1.1959 von dem ehemaligen Auschwitz-Häftling Franz Unikower an Bauer gesandt worden (ebd., Bl. 5; siehe auch StA F, 4 Ks 2/63, Hand-

In der Sitzung vom 17.4.1959 beschloss der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs⁶⁸ nach Anhörung des Generalbundesanwalts, die Untersuchung und Entscheidung in der „Strafsache gegen Beyer u.a.“ wegen Mordes u.a. gemäß § 13a StPO dem Landgericht (fortan: LG) Frankfurt am Main zu übertragen. Aufgeführt sind in dem Zuständigkeitsbeschluss (Az.: 2 ARs 60/59)⁶⁹ 94 „frühere Angehörige der Kommandantur des Konzentrationslagers Auschwitz“, darunter bereits 14 der späteren Angeklagten im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess: Richard Baer, Franz Hofmann, Klaus Dylewski, Pery Broad, Willy Frank, Victor Capesius, Josef Klehr, Emil Hantl, Gerhard Neubert, Herbert Scherpe, Hans Nierzwicki, Oswald Kaduk, Hans Stark und Stefan Baretzki. Durch den BGH-Beschluss war der Gerichtsstand beim LG Frankfurt am Main begründet. Die Staatsanwaltschaft beim LG Frankfurt am Main, mit Schreiben vom 12.5.1959⁷⁰ durch den Generalstaatsanwalt über der Entscheidung des Bundesgerichtshofs informiert, führte am 22.5.1959 in Ludwigsburg und Stuttgart Besprechungen mit Vertretern der *Zentralen Stelle* und der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Die Frankfurter Behörde ging zunächst davon aus, dass Stuttgart das dort anhängige Ermittlungsverfahren gegen Boger u.a. fortführt und dass „die Zusammenfassung aller das Konzentrationslager Auschwitz betreffenden Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart anzustreben wäre“.⁷¹ Eine Abgabe des in Frankfurt am Main eingeleiteten Ermittlungsverfahrens nach Stuttgart⁷² war folglich durchaus beabsichtigt. Offensichtlich entgegen den Vorstellungen der Frankfurter Behördenleitung war Bauer aber bestrebt, die Massenverbrechen in den Vernichtungslagern am Beispiel des Gesamtkomplexes Auschwitz durch die ihm unterstehende Staatsanwaltschaft aufklären zu lassen. Ein Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts teilte in einer Besprechung vom 4.6.1959 der Frankfurter Staatsanwaltschaft mit, Stuttgart⁷³ habe vor, das Boger-Verfahren nach Frankfurt abzugeben. Der Vermerk vom 4.6.1959 über die Besprechung macht deutlich, dass dieses Vorgehen den Wünschen der Frankfurter Behörde widersprach. Erster Staatsanwalt Großmann wies

akten, Bd. 1, Bl. 18). – Der Verf. dankt der Staatsanwaltschaft b. Landgericht Frankfurt am Main für die Erlaubnis, die Handakten auswerten zu können.

67 Siehe Bauers Schreiben vom 15.2.1959 an *Zentrale Stelle* (StA F, 4 Ks 2/63, Anlageband Ia, Bl. 70) sowie seine Verfügung vom 15.2.1959 (StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 1a, Bl. 10–11), in der er ein entsprechendes Schreiben an den Generalbundesanwalt beim BGH anweist.

68 Siehe ebd., Bl. 15–19.

69 Die 37 in den „Breslauer Dokumenten“ genannten SS-Angehörigen sind sämtlich angeführt. „SS-Schütze August Brucker“ wird in der Aufstellung der Beschuldigten zweimal genannt. Von den genannten 94 Beschuldigten waren zum Zeitpunkt der BGH-Beschlusses mindestens 21 SS-Angehörige nicht mehr am Leben.

70 StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 1, Bl. 17.

71 Ebd., Handakten, Bd. 1, Bl. 30.

72 Vermerk, Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, 23.5.1959 (ebd., Handakten, Bd. 1, Bl. 31).

73 Siehe das bereits am 26.5.1959 abgefasste, an den Generalstaatsanwalt gerichtete Abgabeschreiben der Staatsanwaltschaft Stuttgart (StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 9, Bl. 1380–1382).

Bauers Mitarbeiter deshalb auch darauf hin, die geplante Abgabe nach Frankfurt „wider- spreche (...) den in Stuttgart und Ludwigsburg geführten Vorbesprechungen vom 22.5.1959“.⁷⁴ Großmanns Auffassung zufolge war „ungeachtet des Beschlusses nach § 13a StPO (...) die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegeben“. Bauer setzte sich durch. Mit dem bereits vorliegenden Schreiben vom 26.5.1959 gab Stuttgart das Boger-Verfahren sowie die *Zentrale Stelle* die Vorermittlungsverfahren gegen Angehörige der Politischen Abteilung von Auschwitz und wegen Erschießungen von Häftlingen „auf der Flucht“ mit Schreiben vom 30.6.1959⁷⁵ nach Frankfurt am Main ab.

Mitte Juni 1959 bestellte Bauer⁷⁶ Staatsanwalt Georg Friedrich Vogel und Gerichtsasses- sor Joachim Kügler zu sich und beauftragte die jungen Juristen, beide Jahrgang 1926, mit der Sachbearbeitung des Auschwitz-Komplexes (Ermittlungsverfahren gegen Beyer u.a., Az.: 4 Js 444/59). Kügler⁷⁷ zufolge lag Bauer sehr daran, Juristen mit der Aufgabe zu betrauen, die nicht in die Verbrechen des NS-Staates verstrickt waren. Obgleich für das Ermittlungsverfahren gegen 94 Beschuldigte laut Generalakten⁷⁸ drei Staatsanwälte und fünf Schreibkräfte hätten abgestellt werden sollen, mussten zwei Ermittler und nur eine Schreibkraft das Verfahren durchführen. Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft standen zwei Beamte des Hessischen Landeskriminalamtes (Sonderkommission)⁷⁹ zur Verfügung.

Vogel und Kügler reisten bereits Ende Juni 1959 nach Ludwigsburg⁸⁰ und studierten in der *Zentralen Stelle* die Akten der eingeleiteten Auschwitz-Verfahren.

Schon am 23.6.1959 hatte bei den Frankfurter Staatsanwälten Hermann Langbein vor- gesprochen und die Mitarbeit des IAK angeboten. Auch in Ludwigsburg traf Langbein mit Vogel und Kügler zusammen. Die für die Ermittlungsarbeit notwendige Sachkunde mussten sich die beiden Staatsanwälte in den ersten Monaten aus Büchern aneignen,

74 Vermerk, Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, 4.6.1959 (StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 1, Bl. 32).

75 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 10, Bl. 1454–1456. Siehe auch das Schreiben der *Zentralen Stelle* vom 19.6.1959 an die Staatsanwaltschaft b. LG Frankfurt am Main (ebd., Bd. 1a, Bl. 32).

76 Vogel hatte sich bereits seit Mitte der fünfziger Jahre mit der Ahndung von NS-Verbrechen befasst. Dies war Bauer bekannt, weshalb der Jurist von Darmstadt, wo er im Jahre 1959 tätig war, zur Frankfurter Staatsanwaltschaft abgeordnet wurde. Dem Leiter der Frankfurter Strafverfolgungsbe- hörde zufolge wurden die NSG-Verfahren „von besonders ausgesuchten und qualifizierten Staats- anwälten bearbeitet, die der Hessische Minister der Justiz der Behörde zusätzlich zur Verfügung gestellt hat“ (StA F, 4 Ks 2/63, Presseheft, Bl. 32, Pressemitteilung von Oberstaatsanwalt Wolf vom 18.5.1960).

77 Interview Joachim Kügler, 5.5.1998 (Fritz Bauer Institut, Sammlung Auschwitz-Prozess, FAP1/I-5).

78 Laut Kügler hatte Staatsanwalt Vogel durch Zufall Einblick in die Generalakten erhalten. Warum die Behördenleitung eine ausreichende personelle Ausstattung nicht gewährleistete, lässt sich nur ver- muten.

79 StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 1, Bl. 82.

80 Siehe auch den Vermerk von Kügler vom 25.6.1959 über eine am Vortag in Ludwigsburg stattge- fundene Besprechung (StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 1, Bl. 33–36).

die ihnen die *Zentrale Stelle*⁸¹ und der Generalstaatsanwalt⁸² zur Verfügung stellte. Ob-
 schon die Ermittlungen äußerst schwierig waren und laut Kügler auf die Polizei „kein
 Verlass“⁸³ war, gelang es den beiden Strafverfolgern, noch im Jahr 1959 Heinrich Bi-
 schoff (21.7.1959)⁸⁴, Oswald Kaduk (21.7.1959) und Victor Capesius (4.12.1959) ver-
 haften zu lassen. 1960 erfolgten die Verhaftungen von Stefan Baretzki (12.4.1960),
 Alois Staller (13.4.1960), Hans Nierzwicki (16.9.1960), Josef Klehr (17.9.1960), Robert
 Mulka (8.11.1960), Kurt Uhlenbroock (14.11.1960), Emil Bednarek (25.11.1960)⁸⁵ und
 Richard Baer (20.12.1960)⁸⁶, 1961 die Inhaftnahme von Emil Hantl (26.5.1961), Arthur
 Breitwieser (9.6.1961), Jakob Fries (12.6.1961) und Herbert Scherpe (15.8.1961).⁸⁷
 Die Strafverfolgungsbehörde wertete eine von Langbein⁸⁸ zur Verfügung gestellte ame-
 rikanische „Kriegsverbrecherliste“ sowie alle verfügbaren Akten von Verfahren gegen
 Auschwitz-Täter⁸⁹ aus, bat Zeitungen, Rundfunkanstalten und Organisationen in aller

81 Ebd., Handakten, Bd. 1, Bl. 37.

82 Vgl. Vermerk vom 23.2.1960 (StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 26, Bl. 4387). Bauer entlieh den Ermittlern:
 Reimund Schnabel, *Macht ohne Moral. Eine Dokumentation über die SS.* (Frankfurt am Main 1957);
 Gerald Reitlinger, *Die Endlösung* (Berlin 1956) und die Dokumentationen von Leon Poliakov, Josef
 Wulf, *Das Dritte Reich und die Juden* sowie dies., *Das Dritte Reich und seine Diener* (Berlin
 1955/1956).

83 Interview Joachim Kügler, 5.5.1998 (Fritz Bauer Institut, Sammlung Auschwitz-Prozess, FAP1/I-5).
 Siehe z.B. die von Herbert Jäger, „Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen“ (in: Re-
 daktion Kritische Justiz (Hrsg.), *Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus.* 2.
 Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsanstalt, 1983, S. 149) angeführten Beispiele von NS-Tätern, die
 in Führungspositionen der bundesdeutschen Polizei dienten.

84 Datum der Verhaftung fortan in Klammern nach den Namen der Beschuldigten.

85 Bednarek war von zwei polnischen Überlebenden, Jan Sikorski und Tadeusz Szewczyk, in Schir-
 nding/Oberfranken gesehen, von Stanislaw Klodzinski Wochen später identifiziert worden. Klodzinski
 informierte, eigens über Schirnding zur Vernehmung nach Frankfurt gereist, die Staatsanwalt-
 schaft. Siehe Vermerk von Staatsanwalt Kügler vom 22.11.1960 (StA F, 4 Ks 2/63, Sonderheft
 Bednarek). Vgl. auch *Frankfurter Neue Presse* vom 30.11.1960.

86 Für Hinweise, die zur Ergreifung Baers führten, hatte die Staatsanwaltschaft im Dezember 1960
 eine Belohnung von 10.000 DM ausgesetzt. Siehe *Frankfurter Rundschau* vom 13.12.1960. Auf den
 Kopf von Josef Mengele setzten die Fahnder 20.000 DM aus. Siehe *Frankfurter Allgemeine Zeitung*
 vom 21.2.1961. In seinem Vermerk vom 21.12.1960 (StA F, 4 Ks 2/63, Sonderheft Baer, ebenso:
 StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 4, Bl. 659–663) schildert Staatsanwalt Kügler die Verhaftung
 Baers in allen Einzelheiten.

87 Uhlenbroock (29.11.1960), Mulka (6.3.1961), Breitwieser (22.6.1961) und Fries (16.7.1961) er-
 hielten Haftverschonung.

88 Vgl. Vermerk vom 18.1.1960 (StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 2, Bl. 180) sowie das Schreiben
 von Staatsanwalt Vogel vom 4.7.1960 an den World Jewish Congress (ebd., Handakten, Bd. 3, Bl.
 428).

89 Siehe Schreiben der Staatsanwaltschaft Frankfurt vom 5.10.1959, das laut handschriftlicher An-
 merkung von Staatsanwalt Vogel „an alle Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik“ (StA F, 4 Ks
 2/63, Bd. 14, Bl. 2250–2250R) ging und die Antwortschreiben von 92 Staatsanwaltschaften (ebd.,
 Bd. 21, Bl. 3381–3469). Vgl. auch die Auflistung der angefragten Staatsanwaltschaften (StA F, 4

Welt um die Veröffentlichung von Aufrufen⁹⁰ und erstellte im Januar 1960 eine 599 Namen umfassende Beschuldigtenliste.⁹¹ Die Liste enthält neben den Namen der Adjutanten Heinrich Ganninger, Erich Frommhagen und Viktor Zoller, des Lagerführers Johann Schwarzhuber und des SS-Arztes Josef Mengele auch bereits die Namen von 26 Beschuldigten bzw. Angeklagten: Richard Baer (Nr. 16), Stefan Baretzki (Nr. 23), Emil Bednarek (Nr. 39), Heinrich Bischoff (Nr. 49), Wilhelm Boger (Nr. 57), Pery Broad (Nr. 69), Victor Capesius (Nr. 94), Klaus Dylewski (Nr. 124), Willy Frank (Nr. 164), Jakob Fries (Nr. 169), Emil Hantl (Nr. 208), Karl Höcker (Nr. 240), Franz Hofmann (Nr. 246), Oswald Kaduk (Nr. 275), Josef Klehr (Nr. 305), Franz Lucas (Nr. 380), Max Lustig (Nr. 382), Robert Mulka (Nr. 408), Hans Nierzwicki (Nr. 420), Bernhard Rakers (Nr. 447), Herbert Scherpe (Nr. 491), Bruno Schlage (Nr. 497), Johann Schoberth (Nr. 510), Alois Staller (Nr. 570), Hans Stark (Nr. 531) und Kurt Uhlenbroock (Nr. 561). Einzig die später vor Gericht stehenden Willi Schatz, Gerhard Neubert und Arthur Breitwieser sind noch nicht genannt. Im Februar/März 1960 wurde die Beschuldigtenliste von Langbein⁹² um 254 Namen ergänzt.

Die Ermittlungen zur Feststellung der Personalien und des eventuellen Aufenthalts der Beschuldigten⁹³ waren äußerst mühsam. In vielen Fällen ergaben die Nachforschungen⁹⁴, dass die Gesuchten bereits tot waren. Eine Schlussverfügung vom 31.1.1961⁹⁵ stellt die Namen von 124 verstorbenen Beschuldigten auf, darunter die erwähnten Adjutanten Ganninger, Frommhagen und Zoller.

Ks 2/63, Handakten, Bd. 1, Bl. 98–100). Wie nicht anders zu erwarten, gingen meist Fehlanzeigen ein.

90 Siehe z.B. die Schreiben der Staatsanwaltschaft Frankfurt an: *The Jewish Agency for Palestine* (New York), *World Jewish Congress* (New York), *Jüdisches Historisches Institut* (Warschau), *Zentralrat der Juden in Deutschland* (Düsseldorf), *Amicale d' Auschwitz* (Paris), *United Restitution Organization* (URO, New York); Zeitungen: *Haaretz*, *Maariv*, *Aufbau* (StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 16, Bl. 2251 ff.) sowie den Text des von der *Jewish Agency for Palestine* an den *Aufbau* weitergeleiteten Aufrufs (ebd., Bd. 17, Bl. 2684).

91 Ebd., Bd. 23, Bl. 3741–3806 (Beschuldigtenliste vom 18.1.1960). Eine zweite Liste (ebd., Bd. 30, Bl. 5097–5152) stellt noch 282 Beschuldigte auf.

92 Ebd., Bd. 26, Bl. 4360–4363; Bd. 30, Bl. 5153–5169.

93 Selbst das Kraftfahrbundesamt erteilte den Ermittlern Auskünfte. Anhand der „Verkehrssünderkartei“ wurde eine Liste der gesuchten Personen geprüft. Siehe Vermerk vom 29.2.1960 (ebd., Bd. 26, Bl. 4438). Auch Heimatortskarteien, die als kirchliche Suchdienste und amtlich anerkannte Auskunftsstellen umfassende Daten über Volksdeutsche verwalteten, erteilten Informationen.

94 Staatsanwalt Kügler sichtete vom 18.–23.1.1960 und vom 22.2.–9.3.1960 im Berlin Document Center Personalakten der beschuldigten SS-Angehörigen (StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 2, Bl. 205–210 und Bl. 247–248), am 25.3.1960 Unterlagen im Institut für Zeitgeschichte, München (ebd., Handakten, Bd. 2, Bl. 284–285).

95 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 43, Bl. 7632–7653. Die Staatsanwaltschaft ließ alle Angaben von der *Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt)*/Berlin und vom *Berlin Document Center* überprüfen.

Die Herbeischaffung von Beweismitteln gestaltete sich gleichfalls schwierig. Bei der un-
gemein aufwendigen Suche nach Zeugen waren neben Langbein⁹⁶ das *Institute of Do-
cumentation in Israel for the Investigation of Nazi War Crimes/Haifa, Yad Vas-
hem/Jerusalem*, der *World Jewish Congress/New York*⁹⁷ sowie Rechtsanwalt Henry Or-
mond/Frankfurt am Main⁹⁸ behilflich. Der Zentralrat der Juden in Deutschland⁹⁹ wandte
sich mit dem Aufruf an Auschwitz-Überlebende, sich bei der Ermittlungsbehörde als
Zeugen zu melden. Die Staatsanwaltschaft erstellte zur Vorbereitung von Zeugenver-
nehmungen einen Fragebogen¹⁰⁰, den sie in der Erwartung an ehemalige Auschwitz-
Häftlinge versandte, die zu Beginn des Verfahrens nicht eben einfache Beweissituation
durch die Herbeischaffung von verwertbaren Aussagen zu verbessern. Ende Oktober
1959 traf Staatsanwalt Vogel anlässlich einer Dienstreise den Direktor des Staatlichen
Museums Auschwitz-Birkenau, Kazimierz Smolen, in Arolsen (Internationaler Such-
dienst) und führte sogleich eine Vernehmung¹⁰¹ durch. Smolen bot der Staatsanwalt-
schaft¹⁰² alle erdenkliche Hilfe an und erklärte sich bereit, den Ermittlern Fotokopien von
Dokumenten zur Verfügung zu stellen. Bereits im Mai 1960 konnte der Leiter der Frank-

96 Am Ende seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung (6.3.1964) erklärte Langbein: „Ich habe das
Bedürfnis, bevor ich hier den Sessel verlasse, etwas zu sagen auch zu meiner Tätigkeit im Zusam-
menhang mit der Vorbereitung des Prozesses. Ich habe mehrere Dokumente und Aussagen und
Zeugenadressen geliefert dem Gericht, um den Prozessverlauf zu erleichtern. Ich möchte hier fol-
gendes sagen: Ich tat das deswegen, weil ich die Verpflichtung als Überlebender von Auschwitz,
der gesund geblieben ist, geistig und körperlich, fühle, alles, was in meiner Kraft steht, zu tun,
damit sich ein Auschwitz unter keinem Vorzeichen und in keinem Land wiederholt. Und ein Teil da-
von ist meiner Überzeugung nach auch diese Tätigkeit.“ (Tonbandmitschnitt, 6.3.1964, 24. Ver-
handlungstag, CD AP011, T27, Fritz Bauer Institut). Langbein war bis 1961 Generalsekretär des
IAK, brach mit der Organisation und wurde 1964 Sekretär des von der Union International de la
Résistance et de la Déportation gegründeten Comité International des Camps.

97 In einer Pressemitteilung vom 18.5.1960 schrieb Oberstaatsanwalt Wolf: „Mehrere Verfolgtenorga-
nisationen des In- und Auslandes unterstützen die Staatsanwaltschaft laufend durch die Vermitt-
lung bisher unerreichbar gewesenen Urkundenmaterials und die Identifizierung von Beschuldigten
und Zeugen.“ (StA F, 4 Ks 2/63, Presseheft, Bl. 32)

98 Ormond bemühte sich seit 1961 darum, Personen zu finden, die nahe Angehörige in Auschwitz
verloren hatten und die, Voraussetzung für die Zulassung als Nebenkläger, nachweislich den Tod
ihrer Angehörigen in einen ursächlichen Zusammenhang mit einem der Angeklagten bringen konn-
ten.

99 Schreiben des Zentralrats vom 9.10.1959 an Oberstaatsanwalt Wolf samt „Pressenotiz“ (StA F, 4
Ks 2/63, Bd. 15, Bl. 2412–2414). Siehe auch „Auschwitz-Verbrechen vor Frankfurter Staatsanwalt.
Ehemalige Häftlinge sollen sich melden“, in: *Frankfurter Neue Presse* vom 24./25.10.1959.

100 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 22, Bl. 3600–3600R. Nehemiah Robinson (1898–1964), World Jewish Cong-
ress, hatte der Staatsanwaltschaft den Vorschlag unterbreitet, zum Zwecke der Beweisermittlung
einen Fragebogen auszuarbeiten (StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 1, Bl. 129).

101 Siehe die staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 29.10.1959 in Arolsen (StA F, 4 Ks 2/63, Bd.
17, Bl. 2632–2642).

102 Siehe Vermerk von Staatsanwalt Vogel vom 2.10.1959 (ebd., Bd. 17, Bl. 2657–2658).

furter Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Heinz Wolf, gegenüber der Presse¹⁰³ bekannt geben, 347 Zeugen aus dem In- und Ausland seien im Rahmen der Ermittlungssache 4 Js 444/59 bereits vernommen worden.

Die Frankfurter Ermittler knüpften auch Kontakte nach Polen. Ungeachtet aller regierungsamtlichen Berührungängste und aller ungeschriebenen Gesetze des Kalten Krieges reisten Vogel und Kügler im August 1960 (12.–29.8.1960)¹⁰⁴ nach Warschau und an den Tatort Auschwitz. Eine Dienstreise in die Volksrepublik Polen, mit der die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, war ein außergewöhnlicher Schritt. Politische Rückendeckung durch die hessische Landesregierung ermöglichten die Reise hinter den Eisernen Vorhang. Unterstützung und Zuarbeit erfuhren die Frankfurter Ermittler auch durch das Mitglied der Hauptkommission¹⁰⁵ zur Untersuchung der Nazi-Verbrechen, Jan Sehn. Durch Sehns¹⁰⁶ Vermittlung gelang es den Staatsanwälten, Urkunden aus den Archiven der Hauptkommission zu bekommen. Die Dokumente waren sowohl für die Bewertung der den Beschuldigten zur Last gelegten Tatbeiträge als auch für die Sachkenntnis der Ermittler¹⁰⁷ grundlegend.

Am 12.7.1961 stellte die Strafverfolgungsbehörde nach genau zwei Jahren intensivster Ermittlungsarbeit beim LG Frankfurt am Main Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung.¹⁰⁸ Der Antrag enthält einen von Staatsanwalt Vogel abgefassten historischen Teil, in dem auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse der Zeitgeschichtswis-

103 Pressemitteilung, 18.5.1960, Oberstaatsanwalt Wolf (StA F, 4 Ks 2/63, Presseheft, Bl. 31–32).

104 Bereits im August 1959 hatten die beiden Sachbearbeiter in Absprache mit Generalstaatsanwalt Bauer bei der Militärmission der Volksrepublik Polen (Berlin) einen Visumsantrag eingereicht (StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 1, Bl. 55–56). Die Staatsanwälte beabsichtigten, anlässlich einer Tagung des IAK (7.9.1959) in Oswiecim mit Auschwitz-Überlebenden zusammenzutreffen.

105 Staatsanwalt Kügler traf Sehn in Berlin (20.–22.6.1960) und konnte dort die mitgebrachten Dokumente kopieren lassen (ebd., Handakten, Bd. 3, Bl. 424–425 u. 438–439).

106 Bereits am 1.3.1960 führte Sehn (1909–1965) in Frankfurt am Main eine Besprechung, an der u.a. Generalstaatsanwalt Bauer, Oberstaatsanwalt Wolf und der Leiter der *Zentralen Stelle*, Oberstaatsanwalt Schüle, teilnahmen. Sehn bot den Ermittlern Urkunden aus dem Archiv der Hauptkommission an (Vermerk vom 8.3.1960, StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 27, Bl. 4510). Siehe auch Sehns Schreiben vom 21.4.1960 an Bauer (StA F, 4 Ks 2/63, Handakten, Bd. 3, Bl. 363–363R), Staatsanwalt Küglers Vermerk vom 29.6.1960 über ein Treffen mit Sehn in Berlin (ebd., Handakten, Bd. 3, Bl. 424–425 u. Bl. 438–439) sowie Sehns auf den Ergebnissen des Prozesses gegen den Auschwitzer Kommandanten Rudolf Höß (11.–29.03.1947) und des Krakauer Verfahrens gegen 40 SS-Männer und Frauen (Prozess gegen Liebehenschel u.a.: 24.11.–16.12.1947) basierende kurze Darstellung der Geschichte von Auschwitz-Birkenau. Jan Sehn, *Konzentrationslager Oswiecim-Brzezinka (Auschwitz-Birkenau). Auf Grund von Dokumenten und Beweisquellen*. Hrsg.: Zentralkommission zur Untersuchung der Naziverbrechen in Polen. Warszawa: Wydawnictwo Prawnicze, 1957, 195 S.

107 Die Wichtigkeit „umfassende(r) zeitgeschichtliche(r) Kenntnisse“ bei den Ermittlern hebt Ruckerl, *Strafverfolgung*, S. 36, ausdrücklich hervor.

108 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 52, Bl. 9379–9547.

senschaft¹⁰⁹ die „Entwicklung der Judenverfolgung“, die „Organisation und Aufgabe der SS“, die „Konzentrationslager“, die „Durchführung des Vernichtungsprogramms“ und die Geschichte des Konzentrationslagers Auschwitz dargestellt werden. In Anlehnung an die herrschende Judikatur waren Hitler, Göring, Himmler und Heydrich für die Staatsanwaltschaft die Haupttäter, die die „Endlösung“ erdacht und die Befehle erteilt hatten. Die Beschuldigten galten als Mittäter bzw. Gehilfen, insofern sie sich „an der Vollstreckung eines einheitlichen Vernichtungsprogramms beteiligt“ hätten sowie „Teil der Vernichtungsmaschinerie von Auschwitz“¹¹⁰ gewesen seien. In ihrer Vorbemerkung hob die Anklagebehörde hervor, dass das „vorliegende Verfahren“ sich gegen „diejenigen Verantwortlichen“ richte, „deren Beteiligung an den im Vernichtungslager Auschwitz begangenen Verbrechen so schwer“ wiege, dass „nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine öffentliches Interesse an ihrer Strafverfolgung“¹¹¹ bestehe.

Angeschuldigt wurden: 1. Richard Baer, 2. Robert Mulka, 3. Victor Capesius, 4. Kurt Uhlenbrock, 5. Willy Frank, 6. Willi Schatz, 7. Franz Hofmann, 8. Oswald Kaduk, 9. Stefan Baretzki, 10. Johann Schoberth, 11. Bernhard Rakers, 12. Heinrich Bischoff, 13. Jakob Fries, 14. Wilhelm Boger, 15. Hans Stark, 16. Pery Broad, 17. Klaus Dylewski, 18. Max Lustig, 19. Josef Klehr, 20. Hans Nierzwicki, 21. Emil Hantl, 22. Arthur Breitwieser, 23. Emil Bednarek, 24. Alois Staller, „durch mehrere selbständige Handlungen, teils allein, teils gemeinschaftlich mit anderen, aus Mordlust und sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam sowie teilweise mit gemeingefährlichen Mitteln – für die Zeit vor dem 4.9.1941 auch vorsätzlich und mit Überlegung – Menschen getötet zu haben oder dies versucht zu haben oder hierzu durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben“¹¹², mithin Verbrechen nach §§ 211 aF u. nF¹¹³ (Mord), 43 aF (Ver-

109 Das Literaturverzeichnis führt u.a. an: Gerald Reitlinger, *Die Endlösung* (Berlin: Colloquium Verlag, 1956); Eugen Kogon, *Der SS-Staat* (Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, 1946); Jan Sehn, *Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau* (Warszawa: Wydawnictwo Prawnicze, 1957); Rudolf Höß, *Kommandant in Auschwitz* (Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1958); die 42bändige Ausgabe des IMT zum Nürnberger Prozess; die Dokumentensammlung *Dokumenty i Materialy*. Lodz 1946; die *Hefte von Auschwitz*, Nr. 1–3 (dt. Ausg., 1959–1960). Das Werk von Raul Hilberg, *The Destruction of the European Jews* (Chicago: Quadrangle Books, 1961), hat Kügler nach eigenen Angaben erst später vorgelegen. Vgl. Interview Joachim Kügler, 5.5.1998 (Fritz Bauer Institut, Sammlung Auschwitz-Prozess, FAP1/I-5).

110 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 52, Bl. 9441.

111 Ebd., Bl. 9383.

112 Ebd., Bl. 9456.

113 § 211 aF (bis zum 4.9.1941 geltend) lautet: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“ § 211 nF (gemäß Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4.9.1941) lautet: „1. (...) 2. Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet. 3. (...)“

such), 47 aF (Mittäterschaft), 49 aF (Beihilfe), 74 aF (Realkonkurrenz, Tatmehrheit) StGB begangen zu haben.

Der Voruntersuchungsantrag führt sodann die Tatvorwürfe im einzelnen auf: 1. Richard Baer (Jg. 1911), SS-Sturmbannführer, Kommandant von Auschwitz I (Stammlager) in der Zeit von Mitte Mai 1944 bis zur Evakuierung des Lagers im Januar 1945, hat Befehle zur Tötung einer Vielzahl von Menschen, insbesondere von Juden aus Ungarn, erteilt; 2. Robert Mulka (Jg. 1895), SS-Hauptsturmführer, Adjutant des Lagerkommandanten Rudolf Höß von Anfang 1942 bis März 1943, hat den Befehl zum Transport des Gases Zyklon B nach Auschwitz und zur Verbringung von Deportierten zu den Gaskammern gegeben, hat sich weiterhin bei der „Verwirklichung des nationalsozialistischen Vernichtungsprogramms (...) an den auf die Tötung von Häftlingen gerichteten Maßnahmen beteiligt“¹¹⁴; 3. Victor Capesius (Jg. 1907), SS-Sturmbannführer, Leiter der SS-Apotheke in der Zeit von Ende 1943 bis Ende 1944, hat Selektionen auf der Rampe durchgeführt und überwacht, zusammen mit dem SS-Arzt Mengele Selektionen im Lager vorgenommen, die Tötungsmittel Zyklon B und Phenol angefordert, verwaltet und ausgefolgt; 4. Kurt Uhlenbrock (Jg. 1908), SS-Hauptsturmführer, Lager- und Standortarzt in der Zeit vom 17. August 1942 bis zum 2. Oktober 1942, hat SS-Ärzte zum Rampendienst eingeteilt und Selektionen im HKB angeordnet; 5. Willy Frank (Jg. 1903), SS-Hauptsturmführer, Leiter der SS-Zahnstation in der Zeit von März 1943 bis August 1944, hat sich während der Vernichtung der Juden aus Ungarn im Sommer 1944 gemäß Dienstplan auf der Rampe an Selektionen beteiligt; 6. Willi Schatz (Jg. 1905), SS-Untersturmführer, SS-Zahnarzt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst 1944, hat ebenso wie Frank „Dienst auf der Rampe“ verrichtet; 7. Franz Hofmann (Jg. 1906), SS-Hauptsturmführer, Schutzhaftlagerführer in Auschwitz I (Stammlager) in der Zeit von Dezember 1942 bis Mai 1944, hat Selektionen auf der Rampe überwacht, Lagerselektionen angeordnet, bei sog. Bunkerentleerungen im Block 11 des Stammlagers inhaftierte Häftlinge zur Erschießung an der „Schwarzen Wand“ bestimmt, Einzeltötungen durchgeführt; 8. Oswald Kaduk (Jg. 1906), SS-Hauptscharführer, Block- und Rapportführer in der Zeit von 1942 bis Januar 1945, hat Selektionen im Lager durchgeführt und eine Vielzahl von Erhängungen, Erschießungen, Einzeltötungen begangen; 9. Stefan Baretzki (Jg. 1919), SS-Rottenführer, Blockführer in Birkenau, hat sich an Selektionen auf der Rampe, an Hinrichtungen und an der Liquidierung des Theresienstädter Familienlagers (BIIb) beteiligt sowie Einzeltötungen vollzogen; 10. Johann Schoberth (Jg. 1922), SS-Unterscharführer, Mitglied der Politischen Abteilung in der Zeit von Mitte 1943 bis Mitte 1944, hat mindestens einmal im Sommer 1944 an einer Selektion mitgewirkt, mindestens einmal sich an einer Vergasungsaktion beteiligt und gemeinschaftlich mit einem Angehörigen der Politischen Abteilung Erschießungen von Häftlingen im Krematorium I

114 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 52, Bl. 9461.

(Stammlager) durchgeführt; 11. Bernhard Rakers¹¹⁵ (Jg. 1905), SS-Hauptscharführer, Kommando- und Rapportführer im Stammlager und im Lager Buna/Monowitz in der Zeit von Oktober 1942 bis Dezember 1944, hat zwei Häftlinge getötet; 12. Heinrich Bischoff (Jg. 1904), SS-Unterscharführer, Blockführer in der Zeit von 1942 bis 1945, hat eine Vielzahl von Einzeltötungen begangen; 13. Jakob Fries (Jg. 1913), SS-Oberscharführer, 1. Arbeitsdienstführer in der Zeit von Sommer 1942 bis Anfang 1943, hat sich an Selektionen auf der Rampe beteiligt und Erschießungen an der „Schwarzen Wand“ durchgeführt; 14. Wilhelm Boger (Jg. 1906), SS-Oberscharführer, Angehöriger der Politischen Abteilung in der Zeit von 1943 bis Januar 1945, hat sich an Selektionen auf der Rampe und im Zigeunerlager (BIIe) beteiligt, an Aussonderungen von Häftlingen aus Block 11 (Stammlager) mitgewirkt, eine Vielzahl von Erschießungen an der sog. Schwarzen Wand durchgeführt, bei Verhören („verschärfte Vernehmungen“) Häftlinge zu Tode gefoltert; 15. Hans Stark (Jg. 1921), SS-Oberscharführer, Mitglied der Politischen Abteilung in der Zeit von Juni bis Dezember 1941 und von März bis November 1942, hat an Erschießungen von Häftlingen, an Selektionen auf der „alten Rampe“ und an einer Vergasung im alten Krematorium (Stammlager) mitgewirkt; 16. Pery Broad (Jg. 1921), SS-Rottenführer, Angehöriger der Politischen Abteilung in der Zeit von 1942 bis Januar 1945, hat sich an Selektionen auf der Rampe beteiligt, Häftlinge bei Verhören getötet, Insassen von Block 11 (Stammlager) zur Erschießung an der „Schwarzen Wand“ mit ausgewählt; 17. Klaus Dylewski (Jg. 1916), SS-Oberscharführer, Ermittlungsbeamter in der Politischen Abteilung in der Zeit von 1941 bis 1944, hat an Selektionen auf der Rampe teilgenommen, Häftlinge aus dem Arrestblock 11 (Stammlager) zur Liquidation an der „Schwarzen Wand“ ausgesondert, Erschießungen selbst durchgeführt; 18. Max Lustig (Jg. 1891), SS-Obersturmführer, Chef der Gestapo der Stadt Auschwitz in der Zeit von 1941 bis 1944, hat regelmäßig an „Standgerichtsverhandlungen“ gegen sog. Polizeihäftlinge in Block 11 des Stammlagers teilgenommen; 19. Josef Klehr (Jg. 1904), SS-Oberscharführer, Sanitätsdienstgrad (SDG) und Leiter der sog. Desinfektoren in der Zeit von 1941 bis 1944, hat an Selektionen auf der Rampe mitgewirkt, Blockselektionen vorgenommen, als Leiter des Vergasungskommandos (Desinfektoren) Massentötungen in den Gaskammern durchgeführt, eine Vielzahl von Häftlingen durch Phenolinjektionen getötet; 20. Hans Nierzwicki (Jg. 1905), SS-Hauptscharführer, Sanitätsdienstgrad in der Zeit von 1942 bis 1944, hat an Selektionen im Häftlingskrankenbau (HKB) mitgewirkt, Häftlinge durch „Abspritzen“, d.h. Injektionen von Phenol ins Herz, getötet; 21. Emil Hantl (Jg. 1902), SS-Unterscharführer, Sanitätsdienstgrad in der Zeit von 1943 bis 1944, hat an Selektionen im Krankenbau mitgewirkt und durch Phenolinjektionen Häft-

115 Rakers war bereits vom LG Osnabrück 1953 zu lebenslangem Zuchthaus und einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus wegen seiner in Auschwitz und Sachsenhausen begangenen Straftaten verurteilt worden. Siehe Urteil in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. X, S. 347–391 sowie Bd. XIV, S. 735–738 und Bd. XVI, S. 61–76.

linge getötet; 22. Arthur Breitwieser (Jg. 1910), SS-Unterscharführer, Mitglied der Lagerverwaltung und Chef der Häftlingsbekleidungskammer von Mai 1940 bis Januar 1945, hat sich an der ersten Vergasung von Häftlingen Anfang September 1941¹¹⁶ in Block 11 (Stammlager) beteiligt; 23. Emil Bednarek (Jg. 1907), Häftling in Auschwitz seit Juli 1940 (Häftlingsnummer: 1.325), Blockältester und Capo der Strafkompagnie, hat eine Vielzahl von Häftlingen getötet; 24. Alois Staller (Jg. 1905), Häftling in Auschwitz seit August 1940, Blockältester und Capo der Strafkompagnie, hat eine Vielzahl von Häftlingen eigenmächtig getötet.

Da die Staatsanwaltschaft das Konzept verfolgte, „einen Querschnitt durch das Konzentrationslager zu geben, vom Kommandanten bis zum Häftlingskapo“¹¹⁷, um den in Auschwitz verübten Völkermord auch im Interesse notwendiger politischer Aufklärung darstellen zu können, erfolgte die Auswahl der Beschuldigten nicht ausschließlich nach dem Beweiswert der im Verlauf des Ermittlungsverfahrens erbrachten Zeugenaussagen. Nach Auffassung der Ermittler ließen sich zudem die „Funktion der einzelnen in der Lagerhierarchie“¹¹⁸ und somit ihre individuellen Tatbeiträge nur auf der Grundlage einer Darstellung des Gesamtgeschehens in Auschwitz zweifelsfrei feststellen.

Im Rahmen der zweijährigen Ermittlungen hatte die Staatsanwaltschaft über 600 Zeugen vernommen. Die Vernehmungsprotokolle stellen für die Zeitgeschichtsforschung einen reichen Fundus dar.

Mit Verfügung vom 9.8.1961¹¹⁹ eröffnete der Untersuchungsrichter IV, Landgerichtsrat Heinz Düx, beim LG Frankfurt am Main die gerichtliche Voruntersuchung, die er im Herbst 1962¹²⁰ schloss. Durch Verbindungs- bzw. Ausdehnungsanträge war die Zahl der Beschuldigten von anfangs 24 auf 28¹²¹, der Bestand der Hauptakten von 52 auf 74 Bände angewachsen. Mit dem Verfahren verbunden wurde die Voruntersuchung gegen

116 Die im Schriftsatz der Staatsanwaltschaft (StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 52, Bl. 9537) und ebenso in der Anklageschrift (ebd., Bd. 80, Bl. 15199) angeführte Datierung (9./10.10.1941) stützt sich auf den Bericht des Zeugen Petzold (ebd., Bd. 31, Bl. 5309–5314) sowie auf seine Vernehmung vom 3.2.1960 (ebd., Bd. 25, Bl. 4189–4190). Ohne die Aussagen von Augenzeugen der ersten Vergasung zu berücksichtigen, datieren gelegentlich Autoren (vgl. z.B. Jean-Claude Pressac, *Die Krematorien von Auschwitz. Die Technik des Massenmordes*. München, Zürich: Piper Verlag, 1994, S. 41 f. und Peter Longerich, *Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung*. München, Zürich: Piper Verlag, 1998, S. 444 f. u. 457 sowie Ian Kershaw, *Hitler. 1936–1945*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 2000, S. 1213, Anm. 120) unrichtigerweise die so genannte Probevergasung auf Dezember 1941. Vgl. hierzu auch Karin Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte*. Hamburg: Hamburger Edition, 1999, S. 139 f.

117 Interview Gerhard Wiese, Ankläger im Auschwitz-Prozess, 30.3.1998 (Fritz Bauer Institut, Sammlung Auschwitz-Prozess, FAP1/I-3).

118 Ebd.

119 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 53, Bl. 9628–9671.

120 Schließungsverfügung vom 19.10.1962 (ebd., Bd. 74, Bl. 13799–13809).

121 Das Verfahren gegen Lustig war mit dessen Tod (9.1.1962) erledigt.

25. Herbert Scherpe¹²² (Jg. 1907), SS-Oberscharführer, Sanitätsdienstgrad in der Zeit von 1942 bis 1943, beschuldigt der Teilnahme an Selektionen und der Tötung von Häftlingen durch Phenoleinspritzungen; 26. Franz Lucas¹²³ (Jg. 1911), SS-Obersturmführer, Lager- und Truppenarzt in der Zeit von Frühjahr bis Sommer 1944, beschuldigt der Beteiligung an Selektionen auf der Rampe in Birkenau während der RSHA-Transporte aus Ungarn; 27. Karl Höcker¹²⁴ (Jg. 1911), SS-Obersturmführer, Adjutant des Lagerkommandanten Richard Baer in der Zeit von Mai 1944 bis Januar 1945, beschuldigt der Mitwirkung am in Auschwitz durchgeführten Vernichtungsprogramm; 28. Bruno Schlage¹²⁵ (Jg. 1903), SS-Oberscharführer, Arrestaufseher in Block 11 des Stammlagers in der Zeit von Ende 1941 bis zur Auflösung des Lagers, beschuldigt der Beteiligung an Aussonderungen und Erschießungen von Häftlingen von Block 11; 29. Gerhard Neubert¹²⁶ (Jg. 1909), SS-Unterscharführer, Sanitätsdienstgrad in der Zeit von 1943 bis Ende 1944, beschuldigt der Mitwirkung an Selektionen im Häftlingskrankenbau des Lagers Buna/Monowitz.

Im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung waren ca. 200 weitere Zeugen hinzugekommen und größtenteils richterlich vernommen worden. Hilfreich für den Untersuchungsrichter erwiesen sich neben Langbein¹²⁷ die *Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei/Tel Aviv* sowie das *Landesgericht für Strafsachen/Wien*, die im Rahmen von Rechtshilfeersuchen kommissarische Vernehmungen durchführten. Düx reiste auch in die DDR und erhielt vom dortigen Generalstaatsanwalt durch die Übergabe von urkundlichem Beweismaterial wichtige Unterstützung.¹²⁸

Die Staatsanwaltschaft stellte endlich im April 1963 bei der für die Eröffnung von Schwurgerichtsverfahren zuständigen Strafkammer des LG Frankfurt am Main Antrag

122 Ebd., Antrag vom 28.8.1961, Bd. 54, Bl. 9890–9893; Beschluss vom 2.9.1961, ebd., Bl. 9894–9895.

123 Ebd., Antrag vom 23.1.1962, Bd. 61, Bl. 11329–11335; Beschluss vom 29.1.1962, ebd., Bl. 11337–11338.

124 Ebd.

125 Ebd., Antrag vom 14.2.1962, Bd. 65, Bl. 11470a–11470c; Beschluss vom 5.3.1962, ebd., Bl. 11470d–11470e.

126 Ebd., Antrag vom 9.4.1962, Bd. 65, Bl. 12175–12178; Beschluss vom 24.4.1962, ebd., Bl. 12191–12192.

127 Siehe den Text von Heinz Düx, „In memoriam Hermann Langbein“, in: Hermann Langbein, *Das 51. Jahr...* Mit Beiträgen von Heinz Düx, Ursula Wirth, Werner Renz. Frankfurt am Main: Fritz Bauer Institut, 1996, S. 11–16 (Materialien Nr. 15), in dem er die herausragenden Verdienste Langbeins würdigt.

128 Interview Heinz Düx, 10.12.1997 (Fritz Bauer Institut, Sammlung Auschwitz-Prozess, FAP1/I-1). Siehe auch Heinz Düx, „Singuläre Erscheinung von historischem Rang: Sammlung Auschwitz-Prozess Bauer“, in: Ulrich Schneider (Hrsg.), *Auschwitz – ein Prozess. Geschichte, Fragen, Wirkungen*. Köln: PapyRossa Verlag, 1994, S. 74–81.

auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen 24 Angeschuldigte wegen Mordes. Die Verfahren gegen vier Beschuldigte, Fries, Rakers, Uhlenbroock¹²⁹ und Staller, waren auf Antrag der Staatsanwaltschaft¹³⁰ durch Beschluss der 3. Strafkammer des LG Frankfurt am Main¹³¹ vorläufig eingestellt bzw. die Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt worden. Mit Beschluss vom 7.10.1963¹³² eröffnete sodann die 3. Strafkammer beim LG Frankfurt am Main das Hauptverfahren gegen nunmehr 23 Angeschuldigte. Der Hauptangeklagte Richard Baer, letzter Kommandant von Auschwitz, war Mitte Juni 1963 in der Untersuchungshaftanstalt an einem Herz- und Kreislaufversagen¹³³ verstorben.

Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess begann schließlich am 20.12.1963. Nach 181 Verhandlungstagen, nachdem 357 Zeugen (darunter 211 Überlebende von Auschwitz) und acht Sachverständige gehört worden waren, sprach das Schwurgericht am 19. August 1965 sein Urteil. Zu lebenslangem Zuchthaus wurden wegen befehllos begangenen Mordes und wegen auf Befehl verübten gemeinschaftlichen Mordes gerade fünf Angeklagte verurteilt: Schutzhaftlagerführer Franz Hofmann, Rapportführer Oswald Kaduk, Sanitätsdienstgrad Josef Klehr, Blockführer Stefan Baretzki und Wilhelm Boger von der Lagergestapo. Im Falle des Funktionshäftlings Emil Bednarek lautete der Schuldspruch ebenfalls lebenslanges Zuchthaus wegen eigenmächtiger Tötungen. Hans Stark, da zur Tatzeit noch unter 21 Jahren, erhielt wegen gemeinschaftlicher Morde zehn Jahre Jugendstrafe. Zehn Angeklagte, die Adjutanten Robert Mulka und Karl Höcker, SS-Arzt

129 Uhlenbroock wurde am 4.9.1964 in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen und bekundete, „bis zum 28. oder 29. August [1942, W.R.] in Auschwitz“ (Tonbandmitschnitt, 4.9.1964, 86. Verhandlungstag, CD AP139, T12, Fritz Bauer Institut) Dienst gemacht zu haben. An der am 29.8.1942 durchgeführten HKB-Selektion sei er nicht beteiligt gewesen.

130 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 77, Bl. 14570–14604, Antrag vom 16.4.1963. 1. Fries war nicht nachzuweisen, dass er sich mit Entscheidungsbefugnis an Selektionen auf der Rampe beteiligt hatte. Seine Einlassung, auf der Rampe nur Handwerker für Arbeitskommandos ausgesucht zu haben, war dem Beschuldigten nicht zu widerlegen. Die Staatsanwaltschaft wertete Fries' Tätigkeit auf der Rampe als Beihilfe. Da Fries bereits von einem Nürnberger Schwurgericht zu 13 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, eine mögliche erneute Bestrafung im Frankfurter Verfahren mithin „nicht ins Gewicht“ fiel, erschien der Staatsanwaltschaft die „vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO geboten“. 2. Im Falle Rakers, der vom LG Osnabrück wegen seiner in Sachsenhausen und in Auschwitz verübten Verbrechen lebenslanges Zuchthaus erhalten hatte, war die Strafklage verbraucht. 3. Uhlenbroock, nahezu drei Wochen Standortarzt in Auschwitz (August/September 1942), war nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörde „nicht hinreichend verdächtig, (...) an der (...) massenweisen Tötung von Menschen beteiligt gewesen zu sein“, da keine Zeugen zu ermitteln waren, die seine Beteiligung hätten bekunden können. 4. Dem Funktionshäftling Staller, der eine Vielzahl von Häftlingen misshandelt hatte, war nicht nachzuweisen, dass einer der von ihm geschlagenen Lagerinsassen den Tod durch seine Hand gefunden hatte.

131 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 84, Bl. 16136–16138, Beschluss vom 24.6.1963.

132 Ebd., Bd. 88, Bl. 17069–17103.

133 Ebd., Bd. 84, Bl. 16096. – Baer beging nicht, wie Alfred Streim meint, Selbstmord (vgl. seinen Artikel „Auschwitz“, in: *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*. Hrsg. von Wolfgang Benz, Hermann Graml und Hermann Weiß. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, 1997, S. 383).

Franz Lucas, SS-Zahnarzt Willy Frank, SS-Apotheker Victor Capesius, die Sanitätsdienstgrade Emil Hantl und Herbert Scherpe, die Angehörigen der Politischen Abteilung Pery Broad und Klaus Dylewski sowie den Arrestaufseher Bruno Schlage erachtete das Gericht als Tatgehilfen und verurteilte sie wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord zu Freiheitsstrafen von 3¼ bis 14 Jahren. Frei sprachen die Richter mangels Beweisen drei Angeklagte: SS-Zahnarzt Willi Schatz, Arthur Breitweiser (Häftlingsbekleidungskammer) und Johann Schoberth (Politische Abteilung).

Der Bundesgerichtshof¹³⁴ bestätigte bis auf den Fall Lucas das Urteil des Frankfurter Schwurgerichts. Genau fünf Jahre nach dem Ende des Prozesses begann in Frankfurt am Main das Verfahren gegen Franz Lucas, dem nach Erkenntnis des BGH nicht lückenlos hatte widerlegt werden können, dass er – so seine Einlassung – im (vermeintlichen) Notstand gehandelt hatte. Die Neuverhandlung des Falles Lucas konnte nach der Entscheidung der Karlsruher Richter nur ein Ergebnis¹³⁵ haben. Lucas wurde mit Urteil vom 8.10.1970¹³⁶ freigesprochen. Für die vom 24.3.1965 bis zum 26.3.1968 erlittene Untersuchungshaft¹³⁷ wurde er aber nicht entschädigt. In seinem Beschluss vom 8.10.1970 führte das Gericht aus, das Verhalten von Lucas sei „bei aller strafrechtlich schuldlosen Verstrickung (...) vom allgemeinen sittlichen Standpunkt aus doch verurteilenswert“ und es bleibe „nach den festgestellten Umständen (...) eine grobe Unsittlichkeit der zur Untersuchung gezogenen Tat des Angeklagten bestehen“.

Werner Renz

Frankfurt am Main, im Juli 2002

Werner Renz ist seit 1995 wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fritz Bauer Instituts und Leiter der Abteilung Dokumentation

Der Text ist in der *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, Jg. 50, Heft 7, Juli 2002, S. 622–641, Metropol Verlag, Berlin, ISSN 0044–2828, erschienen.

Copyright:

© Werner Renz / Zeitschrift für Geschichtswissenschaft / Fritz Bauer Institut

134 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 128, Bl. 20761–20826.

135 Vgl. Interview Jürgen Hess, Ankläger im Wiederaufnahmeverfahren gegen Lucas, 13.09.2000 (Fritz Bauer Institut, Sammlung Auschwitz-Prozess, FAP1/I-10).

136 StA F, 4 Ks 2/63, Bd. 128, Bl. 20959–20993.

137 Ebd., Bl. 20888.